

Mitteilung des Senats vom 6. Oktober 2009**Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“**

Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft (Landtag) hiermit gemäß Landesverfassung über den Entwurf eines Staatsvertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“, der der den Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 (im Folgenden Errichtungsstaatsvertrag) in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages für den Beitritt Bremens und Mecklenburg-Vorpommerns vom 15. Dezember 2005 ändert.

Zu den wesentlichen Zielen des Staatsvertrags gehören:

1. Ausbau der norddeutschen Kooperation,
2. Stärkung der Effizienz und Wirtschaftlichkeit von Dataport,
3. Produktionssicherheit bei den Verfahren; insbesondere auch der Steuerverfahren im Rahmen des EOSS-Verbunds, die im Datacenter Steuern (DCS) bei Dataport betrieben werden.

Mit der Gründung des DCS wurden das bestehende Know-how, die Infrastrukturen und die Ressourcen in Mecklenburg-Vorpommern, die bereits das nun auch in den anderen Ländern eingeführte EOSS-Verfahren nutzen, auch für alle Trägerländer nutzbar gemacht. Die besonderen Kenntnisse über die technischen Grundlagen, Strukturen und Organisationen des EOSS-Verbundes ermöglichten eine gesicherte Produktion der steuerlichen Verfahren. Das Land Niedersachsen benötigt für seine Steuer-IT ab 2011 die gleichen technischen Voraussetzungen, die im DCS bereits verfügbar sind. Zur Wahrung der Produktionssicherheit tritt das Land Niedersachsen Dataport bei, um die steuerlichen Verfahren bei Dataport betreiben zu lassen.

Niedersachsen beabsichtigt im Zuge seines Beitritts zu Dataport sein Druckzentrum einzubringen. Dadurch lassen sich auch die IT-Verfahren der bisherigen Trägerländer günstiger – und durch die zusätzliche Möglichkeit eines Back-up-Druckzentrums auch sicherer – betreiben, wie die Trägerländer gemeinsam ermittelt und beschlossen haben. Der die Errichtung des IT-Planungsrates vollziehende Staatsvertrag zwischen dem Bund und sämtlichen Bundesländern (Anlage 2) bedarf in Gesetzesform der Zustimmung der Bürgerschaft der Freien Hansestadt Bremen sowie der Länderparlamente sämtlicher weiterer Bundesländer.

Der Senat hat am 6. Oktober 2009 den Bürgermeister ermächtigt, den unter den bisherigen Trägerländern Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Freie Hansestadt Bremen und Niedersachsen abgestimmten Staatsvertrag zur Kenntnis genommenen Staatsvertrag zu unterzeichnen (siehe Anlage 1).

Nach Unterzeichnung des Staatsvertrages durch alle Trägerländer wird der Bürgerschaft (Landtag) über den Senat die Gesetzesvorlage für das Zustimmungsgesetz zum Staatsvertrag (Landtag) vorgelegt.

Anlage 1: Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“

Anlage 2: Begründung zum Staatsvertrag

ANLAGE 1

Entwurf neuer StV

Auf der Grundlage der Beschlüsse der Lenkungsgruppe vom 30. Juni 2009 mit der anschließenden Abstimmung per Mail und der Steuerungsgruppe vom 31. August 2009

Das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen, die Länder vertreten durch ihre Ministerpräsidenten und die Stadtstaaten durch ihre Senate, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe den nachstehenden Staatsvertrag, der den Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 (im Folgenden Errichtungsstaatsvertrag) in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages für den Beitritt Bremens und Mecklenburg-Vorpommerns vom 18. Oktober 2005 bis 24. Oktober 2005 ändert.

Präambel

Es war gemeinsamer Wille der Landesregierung Schleswig-Holstein und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, die Datenzentrale Schleswig-Holstein, Anstalt des öffentlichen Rechts (DZ-SH), und das Landesamt für Informationstechnik (LIT-HH) sowie die Zentralstelle Informations- und Kommunikationswesen der Bezirksverwaltung im Senatsamt für Bezirksangelegenheiten der Freien und Hansestadt Hamburg (SfB-IuK) zu einer gemeinsamen Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammenzuführen. Hierdurch wurde die bestehende Kooperation zwischen der DZ-SH und dem LIT-HH konsequent vollendet.

Die Gleichberechtigung der beiden Träger soll in einer auf Dauer angelegten ausgewogenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden. Träger der Anstalt waren das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg jeweils zu gleichen Teilen.

Die kommunalen Gebietskörperschaften in Schleswig-Holstein wurden über die Kommunalen Landesverbände (KLV) durch eine gesondert abgeschlossene Vereinbarung an dem Anteil des Landes Schleswig-Holstein wirtschaftlich beteiligt. Die Einbeziehung der KLV und die Beteiligung der SfB-IuK sollen die Voraussetzungen dafür verbessern, dass die neue gemeinsame Einrichtung auch für kommunale Nutzungen eine gemeinsame Plattform bieten kann.

Für das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg wurde die neue Einrichtung zur zentralen Dienstleisterin auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK). Durch den Zusammenschluss wurden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen. Dieser Staatsvertrag war für den Beitritt anderer Länder offen.

Zur Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen in den Ländern sollte im Rahmen einer wirtschaftlichen Ausgestaltung die Zusammenarbeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen auf dem IT-Sektor verstärkt werden. Die vier Länder hatten dazu ihre Kooperation im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung intensiviert.

Das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen hatten ihren Beitritt zum EOSS-Verbund (Evolutionär Orientierte Steuer Software) als Zwischenschritt zu einem bundesweiten, einheitlichen Besteuerungsverfahren beschlossen und nutzen mit Mecklenburg-Vorpommern die zur Durchführung erforderliche IT-Unterstützung auf der Basis von in Mecklenburg-Vorpommern bereits vorhandenen Ressourcen in einem gemeinsamen Data Center Steuern (DCS) bei Dataport.

Die Länder waren sich einig, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen Dataport als Träger beitreten.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde Dataport IT-Dienstleisterin nur für den Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen. Die Zusammenarbeit mit Mecklenburg-Vorpommern soll in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Mecklenburg-Vorpommern in einem Data Center Steuern unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.

Die Freie Hansestadt Bremen kooperierte bereits in einigen Bereichen des IT-Sektors mit Dataport und hat die Kooperation mittelfristig weiter ausgebaut. Sie hat entsprechende IT-Ressourcen eingebracht. Die Zusammenarbeit mit der Freien Hansestadt Bremen soll in einer auf Dauer angelegten angemessenen Verteilung der Kompetenzen mit qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in Bremen unter Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern ihren Ausdruck finden.

Für die Freie Hansestadt Bremen ist Dataport zentrale Dienstleisterin auf dem Gebiet der IT.

Eine leistungsfähige Informationstechnik ist die Voraussetzung für eine moderne Verwaltung. Sie stellt einen erheblichen Kostenfaktor dar, der langfristig nur im Rahmen von übergreifender Zusammenarbeit zu beherrschen sein wird. Vor diesem Hintergrund wollen die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Niedersachsen mit ihren Verwaltungen die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informationstechnik für die öffentlichen Verwaltungen intensivieren.

Zur Zukunftssicherung der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen werden die fünf Länder ihre Kooperation in diesem Bereich im Rahmen einer wirtschaftlichen Ausgestaltung verstärken. Das Land Niedersachsen wird das Konsens-1-Verfahren einführen. Es wird die hierfür erforderlichen Rechner nicht selbst betreiben, sondern den Betrieb seiner steuerlichen Verfahren durch das unter der Regie des Dienstleisters Dataport stehende Data Center Steuern (DCS) durchführen lassen. Die Länder sind sich einig, dass sich das Land Niedersachsen für die Aufgaben des DCS und zur Nutzung des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums als Träger an Dataport beteiligt, verbunden mit der Option, der Anstalt weitere Aufgaben zu übertragen.

Dieser Staatsvertrag ist für den Beitritt anderer Länder offen.

Für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in den Trägerländern wird die Option geschaffen, künftig Träger von Dataport zu werden und die Zusammenarbeit mit Dataport auszubauen.

§ 1

Errichtung, Beitritt, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel

(1) Das Land Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg haben mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen Dataport errichtet. Das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen sind der von den Ländern Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg gemeinsam zum 1. Januar 2004 gegründeten rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport zum 1. Januar 2006 als Träger beigetreten. Das Land Niedersachsen tritt der Anstalt des öffentlichen Rechts Dataport zum 1. Januar 2010 bei. Die Trägerländer können mit Zustimmung des Verwaltungsrats ihre Trägerschaft an Dataport einschließlich ihrer Beteiligung am Stammkapital teilweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag an Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in ihrem Hoheitsgebiet als weitere Träger übertragen. In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind insbesondere die Höhe des Wertausgleichs, der Zeitpunkt des Übergangs der Trägerschaft und die Höhe des zu übertragenden Anteils am Stammkapital zu regeln.

(2) Sitz von Dataport ist Altenholz in Schleswig-Holstein. Die Anstalt unterhält in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Niedersachsen Niederlassungen. Sie kann weitere Niederlassungen gründen. Für die Errichtung und den Betrieb der Anstalt gilt das schleswig-holsteinische Landesrecht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Anstalt führt ein kleines Dienstsiegel.

Stammkapital, Vermögensübergang, Haftung, Anstaltslast

(1) Dataport wird zum 1. Januar 2010 mit einem Stammkapital von 43,5 Mio. Euro ausgestattet. Das Land Schleswig-Holstein hat seinen Anteil am Stammkapital durch Sacheinlage des Vermögens der DZ-SH, die Freie und Hansestadt Hamburg ihren Anteil durch Sacheinlage des Vermögens, soweit es den Aufgabenbereichen des LIT-HH mit Ausnahme des mit dem Hamburgischen Telekommunikationsnetz (TK-Netz) verbundenen Anlagevermögens und der SfB-IuK zuzuordnen ist, eingebracht. Mecklenburg-Vorpommern hat seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 3 Mio. Euro durch Sacheinlage des Vermögens des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zum 1. Januar 2006 geleistet. Die Freie Hansestadt Bremen hat ihren Anteil am Stammkapital im Wert von 3 Mio. Euro zum 31. Dezember 2008 geleistet. Das Land Niedersachsen leistet seinen Anteil am Stammkapital im Wert von 7,5 Mio. Euro durch Einlage des Druckzentrums Lüneburg und gegebenenfalls einer Bareinlage oder einer weiteren Sacheinlage. Träger der Anstalt sind die fünf Länder und gegebenenfalls weitere Träger nach § 1 Abs. 1 Satz 4 gemeinsam. Schleswig-Holstein und die Freie und Hansestadt Hamburg halten je 34,48 %, Niedersachsen 17,24 %, Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen je 6,90 % der Anteile am Stammkapital. Die Höhe des Anteils eines Trägerlandes verringert sich, soweit es Anteile nach § 1 Abs. 1 Satz 4 überträgt.

(2) Das Vermögen der DZ-SH ist in dem bei Wirksamwerden dieser Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport übergegangen.

(3) Das Vermögen der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit es als Sondervermögen des Landesbetriebes LIT-HH ausgewiesen ist, ist in dem bei Wirksamwerden der Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Arbeitsverhältnissen unter Aufhebung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Dataport übergegangen. Die der SfB-IuK zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen sind mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport übergegangen. Die Anstalt ist in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg eingetreten, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen der SfB-IuK zuzuordnen waren (Gesamtrechtsnachfolge). Die Freie und Hansestadt Hamburg hat die Einzelheiten gegenüber dem Land Schleswig-Holstein festgestellt.

(3 a) Das Vermögen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit es die dem Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen betrifft, ist mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport übergegangen. Die Anstalt ist in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetreten, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des Data Center Steuern der IT-Stelle beim Finanzamt Rostock zuzuordnen waren (Gesamtrechtsnachfolge).

(3 b) Werden Organisationseinheiten der Freien Hansestadt Bremen auf Dataport übergeleitet, regelt die Freie Hansestadt Bremen die Überleitung nach Herstellung des Einvernehmens mit Dataport durch Gesetz. Die Anstalt tritt dann in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Freien Hansestadt Bremen ein, soweit sie den übergegangenen Aufgabenbereichen zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).

(3 c) Das Vermögen des Landes Niedersachsen, soweit es die dem Druckzentrum Lüneburg zuzuordnenden Sachgesamtheiten und Forderungen betrifft, geht bis spätestens 31. Dezember 2012 mit den Arbeitsverhältnissen auf Dataport über. Die Anstalt tritt in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Niedersachsen ein, soweit sie den früheren Aufgabenbereichen des Druckzentrums Lüneburg zuzuordnen sind (Gesamtrechtsnachfolge).

(4) Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang war der 1. Januar 2004. Der Gründung der Anstalt wurden die Bilanz der DZ-SH zum 31. Dezember 2003 und die Bilanz des LIT-HH zum 31. Dezember 2003, mit Ausnahme des mit dem TK-Netz verbundenen Anlagevermögens, als Schlussbilanzen sowie der Überleitungsplan der SfB-IuK zugrunde gelegt. Stichtag für den Vermögens- und Eigentumsübergang aus Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen zur Erhöhung des

Stammkapitals war der 1. Januar 2006. Die Stammeinlage des Landes Niedersachsen ist fällig am 31. Dezember 2012

(5) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Träger unbeschränkt. Dritten gegenüber haften die Träger als Gesamtschuldner, wenn und soweit Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt worden sind. Im Innenverhältnis haften die Trägerländer zu je einem Fünftel für die Verbindlichkeiten des Data Center Steuern (DCS), einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen; für die übrigen Verbindlichkeiten des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums haften die Träger, ausgenommen Mecklenburg-Vorpommern, im Verhältnis ihrer Anteile. Für die verbleibenden Verbindlichkeiten von Dataport haften im Innenverhältnis das Land Schleswig-Holstein, die Freie und Hansestadt Hamburg und die Freie Hansestadt Bremen sowie die weiteren Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 4) im Verhältnis ihrer Anteile.

(6) Die Träger stellen entsprechend der Haftungsregelung in Absatz 5 sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt.

§ 3

Aufgaben, Beteiligungen

(1) Dataport unterstützt die öffentlichen Verwaltungen in dem Land Schleswig-Holstein, einschließlich der Kommunalverwaltungen, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen sowie weiterer Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 4) durch Informations- und Kommunikationstechniken. Sie fungiert insbesondere als zentrale IT-Dienstleisterin des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen. Sofern diese Kernaufgaben nicht beeinträchtigt werden, kann Dataport vergleichbare Aufgaben wahrnehmen. Für die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen ist Dataport durch das Data Center Steuern im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung tätig. Dataport unterstützt seine Träger im Bereich Druck durch das an mehreren Standorten betriebene Druckzentrum, für Mecklenburg-Vorpommern gilt dies nur für den Bereich Data Center Steuern.

(2) Dataport kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen, weitere Unternehmen gründen und sich an fremden Unternehmen beteiligen.

(3) Dataport darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 25 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die sich aus §§ 53, 54 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) ergebenden Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind.

§ 4

Organe

Organe von Dataport sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 5

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus von den Trägern und dem Personalrat von Dataport entsandten Mitgliedern. Die Zusammensetzung regelt die Satzung von Dataport.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten von Dataport, insbesondere über:

1. die Satzung und ihre Änderungen,
2. die Benutzungsordnung und ihre Änderungen,
3. Veränderungen des Stammkapitals,
4. die Zustimmung zur Übertragung von Anteilen der Trägerländer an weitere Träger (§ 1 Abs 1 Satz 4),

5. die Auswahl, Einstellung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes,
6. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichtes sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
7. die Übernahme vergleichbarer Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3,
8. die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen gemäß § 3 Abs. 2,
9. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
10. den Wirtschaftsplan und seine Änderungen und
11. die Entlastung des Vorstandes.

Diese Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit Belange des DCS, einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen des Druckzentrums, betroffen sind, bedürfen der Zustimmung aller Trägerländer. Soweit die übrigen Belange des Druckzentrums betroffen sind, bedürfen diese Beschlüsse der Zustimmung der Trägerländer mit Ausnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommerns. Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung der Trägerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen sowie der weiteren Träger nach § 1 Abs. 1 Satz 4, soweit diese einen Anteil am Stammkapital von mindestens 3 Mio. Euro halten.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung.

§ 7

Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und leitet die Anstalt. ²Er ist der gesetzliche Vertreter der Anstalt.

§ 8

Beschäftigte der Anstalt

(1) Dataport hat Dienstherrnfähigkeit.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von bis zu fünf Jahren eingestellt.

(3) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde, ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten und ist deren Dienstvorgesetzter. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt. Er kann diese Befugnisse auf Beschäftigte der Anstalt übertragen. Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für beamtete Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand führt seine Geschäfte im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates.

§ 9

Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Das Gesetz zur Gleichstellung der Frauen im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein findet bei Dataport Anwendung.

(2) Die Anstalt wird ihre Aufgabenerledigung im Sinne des Gender-Mainstreamings verfolgen.

§ 10

Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt den Trägerländern gemeinsam. Aufsichtsbehörde ist das für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein. Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit den für behördenübergreifende IT-Angelegenheiten zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen. Soweit das Data Center Steuern, einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen des Druckzentrums, betroffen ist, führt es die Aufsicht auch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Finanzministerium des Landes Niedersachsen. In den übrigen Angelegenheiten des Druckzentrums führt es die Aufsicht auch im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Niedersachsen.

§ 11

Wirtschaftsführung

Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.

§ 12

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand stellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden.

(3) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 HGrG entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde übt die Rechte nach § 68 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) aus.

§ 13

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 109 der LHO finden mit Ausnahme des § 65 Abs. 1 bis 5, des § 68 Abs. 1 und des § 69 LHO keine Anwendung. Auf privatrechtliche Beteiligungen finden die §§ 65 bis 69 LHO entsprechende Anwendung.

§ 14

Finanzkontrolle

Die Rechnungshöfe der Länder überwachen die Wirtschaftsführung von Dataport gemäß § 111 der für sie jeweils geltenden Landeshaushaltsordnung.

§ 15

Datenschutz, Sicherheitsüberprüfungen

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Dataport und ihre Niederlassungen gelten die Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (LDSG) mit Ausnahme des § 3 Abs. 2. Die Anstalt bestellt eine behördliche Datenschutzbeauftragte oder einen behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 10 LDSG.

(2) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für hamburgische öffentliche Stellen, gelten dafür das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) mit Ausnahme seines § 2 Abs. 2 und die sonstigen für hamburgische öffentliche Stellen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Weitere Beanstandungen nach § 25 Abs. 1 Satz 2 HmbDSG richtet die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte an die für behördenübergreifende IuK-Angelegenheiten zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2 a) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern, gelten dafür das Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V) und die sonstigen für öffentliche Stellen in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr.

Beanstandungen nach § 32 Abs. 1 DSG M-V richtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern an das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern.

(2 b) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für bremische öffentliche Stellen, gelten dafür das Bremische Datenschutzgesetz (BremDSG) mit Ausnahme seines § 1 Abs. 5 und die sonstigen für bremische öffentliche Stellen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Die Unterrichtung nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BremDSG erfolgt auch gegenüber dem für IuK-Grundsatzangelegenheiten zuständigen Senator der Freien Hansestadt Bremen.

(2 c) Verarbeitet Dataport oder eine ihrer Niederlassungen personenbezogene Daten für öffentliche Stellen des Landes Niedersachsen, gelten dafür das Landesdatenschutzgesetz Niedersachsen (NDSG) und die sonstigen für öffentliche Stellen in Niedersachsen geltenden Vorschriften über den Datenschutz. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen überwacht die Einhaltung dieser Vorschriften, berät Dataport und ihre Niederlassungen insoweit in Fragen des Datenschutzes und nimmt insoweit das Anhörungsrecht gegenüber der oder dem Datenschutzbeauftragten der Anstalt wahr. Beanstandungen nach § 23 NDSG richtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen an das Finanzministerium Niedersachsen.

(3) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, gegenwärtigen oder früheren Beschäftigten der Anstalt und ihrer Niederlassungen gelten ergänzend zu § 23 Abs. 1 LDSG § 28 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 4 bis 7 HmbDSG, § 35 Abs. 1 bis 7 DSG M-V, § 20 BremDSG sowie § 88 NBG.

(4) Für die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen gelten das Hamburgische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HmbSÜG) und die nach § 34 dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung.

(5) Dataport lässt auch eine Kontrolle zu, wenn das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz Mecklenburg-Vorpommern und die oder der Hamburgische Datenschutzbeauftragte, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen sowie die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes Niedersachsen sich einvernehmlich wechselseitig mit der Durchführung der Überwachung beauftragen.

§ 16

Abgaben, Gebühren und Steuern

Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge und des Beitritts nach § 2 Abs. 2 bis 3 c erforderlich werden, sind frei von Abgaben, Gebühren und Steuern, soweit eine Befreiung nach den Vorschriften der beteiligten Länder angeordnet werden kann.

§ 17

Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages sind die Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse der bei der DZ-SH, dem LIT-HH sowie der SfB-IuK tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport übergegangen. Dataport hat sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergelassenen Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnissen übernommen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse sind unzulässig. Dataport stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach Absatz 1 in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der DZ-SH sowie bei der Freien und Hansestadt Hamburg so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.

(5) Der Übergang der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse nach Absatz 1 war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.

§ 17 a

Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern

(1) Zum 31. Dezember 2005 wurde aus dem Personal IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern eine neue Organisationseinheit mit der Bezeichnung Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern gebildet. Mit dem Beitritt Mecklenburg-Vorpommerns gingen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Organisationseinheit gemäß Absatz 1 Satz 1 mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Dataport hat sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen übernommen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die nach Absatz 1 übergeleiteten Beschäftigten werden hinsichtlich des Kündigungsschutzes nicht schlechter gestellt, als die Beschäftigten bei Dataport. Dataport stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach Absatz 1 in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur infolge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung einschließlich, der anerkannten Anrechnungszeiten beim Land Mecklenburg-Vorpommern, so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.

(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse war den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach dem Beitritt des Landes Mecklenburg-Vorpommern in schriftlicher Form mitzuteilen. In den Mitteilungen war ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.

§ 17 b

Überleitung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien Hansestadt Bremen

(1) Werden Organisationseinheiten der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 2 Abs. 3 b übertragen, gehen sie mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Dataport übernimmt dann sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Die Anstalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur infolge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Dienst- und Beschäftigungszeiten, einschließlich anerkannter Anrechnungszeiten bei der Freien Hansestadt Bremen, so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.

(5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse ist den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei denen sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen werden, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.

§ 17 c

Überleitung von Beschäftigten des Landes Niedersachsen

- (1) Wird das Druckzentrum Lüneburg gemäß § 2 Abs. 3 c übertragen, geht es mit allen Rechten und Pflichten auf Dataport über. Dataport übernimmt dann sämtliche Arbeitgeberrechte und -pflichten aus den übergehenden Arbeitsverhältnissen.
- (2) Betriebsbedingte Kündigungen der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Dataport im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Dataport stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur infolge der Übernahme bis zum Inkrafttreten neuer Regelungen nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).
- (3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.
- (4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Dienst- und Beschäftigungszeiten, einschließlich anerkannter Anrechnungszeiten bei dem Land Niedersachsen, so angerechnet, als wenn sie bei Dataport geleistet worden wären.
- (5) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse ist den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach der Entscheidung, dass die Organisationsteile, bei denen sie beschäftigt sind, auf Dataport übergehen werden, in schriftlicher Form mitzuteilen. In die Mitteilungen ist ein Hinweis auf die Absätze 2 und 4 aufzunehmen.

§ 18

Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- (1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, deren Arbeits- bzw. Berufsausbildungsverhältnisse nach § 17 Abs. 1 von der DZ-SH auf Dataport übergegangen ist, stellt Dataport sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.
- (2) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 Abs. 1 von der Freien und Hansestadt Hamburg auf Dataport übergegangen sind, wird von Dataport eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter sinngemäßer Anwendung der für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg und deren Hinterbliebene jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Dabei zählt die Beschäftigungszeit bei der Freien und Hansestadt Hamburg als Beschäftigungszeit bei Dataport.
- (3) Versorgungsbezüge, die von der Freien und Hansestadt Hamburg oder von Dataport an nach § 17 Abs. 1 übergeleitete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien und Hansestadt Hamburg gezahlt werden, werden zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Dataport in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie auf einer Tätigkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg einerseits und bei Dataport andererseits beruhen. Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, für sämtliche Versorgungsansprüche der ehemaligen Hamburger Beschäftigten, die auf bei ihr zurückgelegte Zeiten entfallen, in vollem Umfang einzustehen. Sie stellt sicher, dass die verauslagten Beträge an Dataport erstattet werden.
- (4) Zusatzversorgungsansprüche aus Arbeitsverhältnissen zur Freien und Hansestadt Hamburg, die bereits vor der Errichtung der Anstalt endeten, gehen nicht auf Dataport über, sondern verbleiben bei der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 18 a

Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 a Abs. 1 auf Dataport übergegangen sind, stellt Dataport sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung

geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterversicherung geschaffen werden oder erhalten bleiben. Dataport hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicherzustellen. Dataport hält das Land Mecklenburg-Vorpommern für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL frei.

§ 18 b

Zusatzversorgung der übergeleiteten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Freien Hansestadt Bremen

(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 b auf Dataport übergegangen sind, stellt Dataport sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und der Bremischen Ruhelohnkasse für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Dataport hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicherzustellen. Dataport hält die Freie Hansestadt Bremen für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL frei.

(2) Soweit die zusätzliche Alter- und Hinterbliebenenversorgung nicht durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder durch die bremische Ruhelohnkasse erfolgt, gilt für das Verhältnis Dataports und der Freien Hansestadt Bremen § 18 Abs. 3 entsprechend.

§ 18 c

Zusatzversorgung der übergeleiteten Beschäftigten des Landes Niedersachsen

(1) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 17 c auf Dataport übergegangen sind, stellt Dataport sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Dataport hat die Möglichkeit, die Zusatzversorgung der Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicherzustellen. Die Anstalt hält das Land Niedersachsen für aus diesem Grunde mögliche Abstands- bzw. Schadenersatzforderungen für die Herauslösung der Beschäftigten aus der VBL frei.

(2) Soweit die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erfolgt, gilt für das Verhältnis Dataports und des Landes Niedersachsen § 18 Abs. 3 entsprechend.

§ 19

Überleitung der Beamtinnen und Beamten

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Staatsvertrages bei der DZ-SH, dem LIT-HH sowie der SfB-IuK beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der DZ-SH sind gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport übergetreten. Dabei wurde von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht.

(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 wurde unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitgeteilt. Den übergetretenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der DZ-SH wurde umgehend nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages die Fortsetzung des Ruhestandsbeamtenverhältnisses mit Dataport schriftlich mitgeteilt.

(3) Zur Absicherung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie der Beamtinnen und Beamten, die aus der DZ-SH auf Dataport übergetreten sind, stellt Dataport sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein geforderten tatsächlichen und recht-

lichen Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft von Dataport geschaffen werden bzw. erhalten bleiben.

(4) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 vom LIT-HH und der SfB-IuK in den Dienst Dataports übergetreten sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein. Die Freie und Hansestadt Hamburg verpflichtet sich, für sämtliche Versorgungsansprüche der ehemaligen Hamburger Beschäftigten, die auf bei ihr zurückgelegte Zeiten entfallen, in vollem Umfang einzustehen. Sie stellt sicher, dass die verauslagten Beträge an Dataport erstattet werden.

§ 19 a

Überleitung der Beamtinnen und Beamten aus dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern

(1) Die zum Zeitpunkt des Beitritts Mecklenburg-Vorpommerns beim Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung Mecklenburg Vorpommern beschäftigten Beamtinnen und Beamten sind gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in den Dienst von Dataport übergetreten. Dabei wurde von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BRRG sowie § 130 BRRG aus Anlass der Fusion kein Gebrauch gemacht. Ansprüche von eventuellen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern verbleiben gemäß § 132 Abs. 2 und 3 BRRG bei dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 wurde unverzüglich nach dem Beitritt die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitgeteilt.

(3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die nach Absatz 1 von dem Data Center Steuern der IT-Stelle der Steuerverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern den Dienst Dataports übergetreten sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein.

§ 19 b

Überleitung von Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen

(1) Die Beamtinnen und Beamten der Freien Hansestadt Bremen, die am 31. Dezember 2006 in den im Verfahren nach § 2 Abs. 3 b zu bestimmenden Organisationseinheiten beschäftigt waren, sind gemäß Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst von Dataport übergetreten. Dabei wurde von § 23 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BRRG sowie § 130 BRRG kein Gebrauch gemacht. Ansprüche von eventuellen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern verbleiben gemäß § 132 Abs. 2 und 3 BRRG bei der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Den übergetretenen Beamtinnen und Beamten nach Absatz 1 wurde unverzüglich die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses bei Dataport gemäß § 129 BRRG mitgeteilt.

(3) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen der Freien Hansestadt Bremen und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die in den Dienst Dataports übergetreten oder versetzt sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein.

§ 19 c

Überleitung von Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen

(1) Die zum Zeitpunkt des Übergangs des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport beim Druckzentrum Lüneburg beschäftigten Beamtinnen und Beamten treten nach den Vorschriften des 3. Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes in den Dienst von Dataport über.

(2) Die Aufteilung der Versorgungslasten zwischen dem Land Niedersachsen und Dataport für die Beamtinnen und Beamten, die in den Dienst Dataports übergetreten oder versetzt sind, richtet sich nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein.

§ 20

Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von den Trägerländern frühestens zum 31. Dezember 2015 gekündigt werden. Kündigungen sind jeweils zum Ablauf des fünften Jahres mit zweijähriger Frist möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigt ein Land, kann jedes andere innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung erklären, dass es sich dieser anschließt; zwischen den übrigen Ländern bleibt der Staatsvertrag in Kraft. Im Falle der Kündigung durch mindestens vier Länder tritt der Staatsvertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft und Dataport ist als Anstalt aufgelöst.

(2) Nach einer Kündigung schließen die Länder eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens und die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten. Die zu treffenden Regelungen sind auf Grundlage der im Staatsvertrag enthaltenen vermögensrechtlichen Regelungen sowie der sonstigen Vereinbarungen der Träger zu vereinbaren.

(3) Für den Fall, dass eine Vereinbarung über die Auseinandersetzung nicht innerhalb eines Jahres geschlossen wird, entscheidet ein Schiedsgericht über die Auseinandersetzung. Das Schiedsgericht kann auch eine einstweilige Regelung treffen.

(4) Einigen sich die Länder nicht über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, ernennen die Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte der Länder gemeinsam ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht. Die Schiedsrichter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 21

Option des Landes Niedersachsen zur Erteilung weiterer Aufträge an Dataport

(1) Das Land Niedersachsen kann Dataport durch Vertrag mit der Wahrnehmung weiterer Leistungen beauftragen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Vertreter der Trägerländer im Verwaltungsrat.

(2) Der Vertrag nach Absatz 1 kann bestimmen, dass der bisherigen Aufgabenerledigung dienende Organisationseinheiten auf Dataport übergeleitet werden. In diesem Fall tritt Dataport in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Landes Niedersachsen ein, soweit diese der übergeleiteten Organisationseinheit zuzuordnen sind. Das Nähere bestimmt der Vertrag.

(3) Sollen im Falle der Überleitung von Organisationseinheiten Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte von Dataport übernommen werden, trifft das Land Niedersachsen nach Herstellung des Einvernehmens mit Dataport die erforderlichen Regelungen durch Gesetz. Die Bestimmungen der §§ 17 c, 18 c und 19 c finden entsprechende Anwendung.

(4) Der Vertrag nach Absatz 1 bestimmt, soweit erforderlich, ergänzend zu § 2 Absatz 5 für die mit dem Vertrag übernommenen Leistungen den Haftungsausgleich im Innenverhältnis der Träger.

(5) Werden durch Beschlüsse des Verwaltungsrats gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 die mit dem Vertrag nach Absatz 1 übernommenen Leistungen betroffen, findet § 6 Absatz 1 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(6) Die Aufsichtsbehörde führt die Rechtsaufsicht nach § 10 in Bezug auf die mit dem Vertrag nach Absatz 1 übernommenen Leistungen auch im Einvernehmen mit dem für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen.

§ 22

Veröffentlichungen

Die Satzung und ihre Änderungen werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, in der Beilage Amtlicher Anzeiger des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern und dem Amtlichen Anzeiger (Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes), dem Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen sowie dem Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Inkrafttreten

Der Staatsvertrag tritt mit Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde, frühestens am 1. Januar 2010, in Kraft. Die Ratifikationsurkunden sind in der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

Kiel, 2009

Für das Land Schleswig-Holstein	Für den Senat	Für das Land Mecklenburg-Vorpommern	Für den Senat	Für das Land Niedersachsen
Peter Harry Carstensen Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein	Ole von Beust Präsident des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg	Erwin Sellering Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Jens Böhrnsen Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen	Christian Wulff Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Begründung zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über den Beitritt des Landes Niedersachsen zur rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „Dataport“

Vorbemerkung

Durch diesen Staatsvertrag wird der Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von Dataport als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 27. August 2003 – GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 557 – (im Folgenden Errichtungsstaatsvertrag) in der Fassung des Änderungsstaatsvertrages für den Beitritt Bremens und Mecklenburg-Vorpommerns vom 15. Dezember 2005 – (GVOBl. Schl.-H. S. 547) geändert.

Zu Artikel 1

Änderungen des Errichtungsstaatsvertrags vom 27. August 2003 in der Fassung des Änderungsstaatsvertrags vom 15. Dezember 2005

Zur Präambel

Die bestehende Präambel, einschließlich der Präambelergänzung aus Anlass des Beitritts des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Freien Hansestadt Bremen, wird aus Anlass des Beitritts Niedersachsens ergänzt und hinsichtlich abgeschlossener Rechtsverhältnisse in die Vergangenheitsform gesetzt.

Die Präambelergänzung dokumentiert den Willen der fünf Länder zur verstärkten Kooperation auf dem Gebiet der Informationstechnik für die öffentlichen Verwaltungen. Dazu tritt Niedersachsen dem Staatsvertrag bei. Die Beteiligung Niedersachsens als Träger von Dataport bezieht sich dabei auf die Aufgaben der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung im Data Center Steuern (DCS) und die Nutzung des an mehreren Standorten betriebenen Druckzentrums. Der Wunsch Niedersachsens, den Betrieb des steuerlichen Konsens-1-Verfahrens durch das DCS unter dem Dach von Dataport durchführen zu lassen, wurde in einem gemeinsamen Beschluss der norddeutschen Finanzstaatssekretäre und -räte vom Juni 2009 von den bisherigen vier Trägerländern Dataports ausdrücklich unterstützt.

Mit dem Beitritt Niedersachsens lassen sich im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltungen Synergieeffekte erzielen sowie Effizienzsteigerungen realisieren. Zudem wird durch die Einbeziehung Niedersachsens in den norddeutschen Verbundbetrieb der Steuerverfahren unter dem Dach von Dataport eine Know-how-Bündelung bei der Weiterentwicklung der steuerlichen Verfahren zu einem bundeseinheitlichen Verfahren erreicht.

Die aus Anlass des Beitritts vorgesehene Einbringung des Druckzentrums Lüneburg in Dataport schafft weitere Druckkapazitäten und eine Back-up-Situation zum bestehenden Druckzentrum Dataports in Altenholz. Die in der Präambel erwähnte Option zur Aufnahme weiterer Träger (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen) ermöglicht eine engere Kooperation dieser Träger mit Dataport.

Zu § 1

Errichtung, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel

Absatz 1

Satz 3

Das Land Niedersachsen tritt zum 1. Januar 2010 der Anstalt als Träger bei.

Sätze 4 und 5

Die Neuregelung des § 1 Abs. 1 Satz 4 schafft die Option, dass die Trägerländer mit Zustimmung des Verwaltungsrats ihre Trägerschaft durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als weitere Träger übertragen können. Mit dieser Öffnungsklausel werden die Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit der genannten Verwaltungsträger mit Dataport und für eine In-House-Beauftragung erweitert. Satz 5 regelt den notwendigen Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrags.

Absatz 2

Abs. 2 schreibt fest, dass Dataport neben den bestehenden Niederlassungen auch in Niedersachsen eine Niederlassung unterhalten wird. Dies dient der Zukunftssicherung des Standortes.

Zu § 2

Stammkapital, Vermögensübergang, Haftung, Anstaltslast

Absatz 1

Das Stammkapital Dataports wird zum 1. Januar 2010 um 7,5 Mio. € auf 43,5 Mio. € erhöht (Satz 1). Das Land Niedersachsen leistet nach Satz 5 seinen Anteil am Stammkapital in Höhe von 7,5 Mio. € durch Einlage des Druckzentrums Lüneburg und gegebenenfalls einer Bareinlage oder einer weiteren Sacheinlage. Aus der Umrechnung der Einlagen auf Basis des erhöhten Stammkapitals ergeben sich die in Satz 7 genannten neuen Anteile der Trägerländer, die sich nach Satz 8 bei einer etwaigen Übertragung der Trägerschaft nach § 1 Abs. 1 Satz 4 verringern.

Absätze 3, 3 a

Die Regelungen zu abgeschlossenen Vermögensübergängen der Trägerländer Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern werden klarstellend in die Vergangenheitsform gesetzt.

Absatz 3 c

Der neu eingefügte Abs. 3 c regelt die grundlegenden Modalitäten des Vermögensübergangs aus dem Land Niedersachsen auf Dataport, soweit es das Druckzentrum Lüneburg betrifft.

Absatz 4

Satz 4 legt als Fälligkeitstermin für die Erbringung der Stammeinlage des Landes Niedersachsen den 31. Dezember 2012 fest.

Absatz 5

In Satz 3 und 4 wird die Haftung der Träger im Innenverhältnis entsprechend der Aufgabenwahrnehmung Dataports für die Träger geregelt: Für die Verbindlichkeiten des DCS, einschließlich der dafür erbrachten Druckleistungen, haften nach Satz 3 alle fünf Trägerländer zu je einem Fünftel; für die übrigen Verbindlichkeiten des Druckzentrums haften die Träger im Verhältnis ihrer Anteile mit Ausnahme Mecklenburg-Vorpommerns, das Dataport nur für Druckaufträge des DCS nutzt. Für die über DCS und Druckzentrum hinaus gehenden Verbindlichkeiten haften nach Satz 4 die Träger mit Ausnahme Mecklenburg-Vorpommerns und Niedersachsens im Verhältnis ihrer Anteile.

§ 3

Aufgaben, Beteiligungen

Absatz 1

Satz 1

In Satz 1 wird die Kernaufgabe von Dataport, die öffentlichen Verwaltungen in den Ländern Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt

Bremen durch Informations- und Kommunikationstechniken zu unterstützen, auf die möglichen weiteren Träger (§ 1 Abs. 1 Satz 4) erweitert.

Satz 2

Satz 2 stellt klar, dass Dataport auch für Bremen entsprechend der tatsächlichen Entwicklung nicht nur als IT-Dienstleister, sondern als zentraler IT-Dienstleister fungiert.

Sätze 4 und 5

Satz 4 legt fest, dass Dataport für Niedersachsen ebenso wie für Mecklenburg-Vorpommern durch das DCS im Bereich der IT-Unterstützung der Steuerverwaltung tätig ist. Satz 5 bestimmt, dass Dataport seine Träger im Bereich Druck durch das an mehreren Standorten betriebene Druckzentrum unterstützt, wobei das Land Mecklenburg-Vorpommern das Druckzentrum nur für den Druck aus dem Bereich des DCS nutzen wird.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrats

Absatz 1

Satz 1

In Satz 1 Nr. 4 wird als weiterer Beschlussgegenstand des Verwaltungsrats von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung zur Aufnahme weiterer Träger nach § 1 Abs. 1 Satz 4 aufgenommen. Die bisherige Nr. 11 wird gestrichen, da deren Regelungsgehalt sinngemäß in Satz 2 und 3 übernommen wird.

Sätze 2 und 3

Satz 2 und 3 regeln das Stimmrecht der Träger bei grundsätzlichen Angelegenheiten unter Berücksichtigung des Aufgabenbereichs Dataports für seine Träger und der bisherigen Praxis im Verwaltungsrat. Danach bedürfen die Beschlüsse über grundsätzliche Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 der Zustimmung der Vertreter aller Trägerländer, soweit Angelegenheiten des DCS, einschließlich der dafür erbrachten Druckleistungen, betroffen sind, hinsichtlich der übrigen Belange des Druckzentrums mit Ausnahme Mecklenburg-Vorpommerns. Im Übrigen bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung der Vertreter der Trägerländer Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg, Freie Hansestadt Bremen und der Vertreter der Träger nach § 1 Abs. 1 Satz 4 im Verwaltungsrat.

§ 10

Rechtsaufsicht

Satz 1 stellt klar, dass die Rechtsaufsicht über Dataport von allen Trägerländern gemeinsam ausgeübt wird. Aufsichtsbehörde bleibt nach Satz 2 das für ressortübergreifende IT-Angelegenheiten zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein, das die Aufsicht nach Satz 3 im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der Trägerländer Freie und Hansestadt Hamburg und Freie Hansestadt Bremen führt. Satz 4 regelt ergänzend, dass auch das Einvernehmen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen erforderlich ist, wenn Belange des DCS, einschließlich der für das DCS erbrachten Druckleistungen, betroffen sind; für Niedersachsen gilt dies auch, soweit sonstige Belange des Druckzentrums betroffen sind.

§ 15

Datenschutz, Sicherheitsüberprüfungen

Die für die bisherigen Trägerländer Dataports geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden durch Einfügung des neuen Abs. 2 c und Ergänzungen in Abs. 3 und 5 entsprechend auf das Land Niedersachsen als Träger übertragen.

§ 16

Abgaben, Gebühren und Steuern

§ 16 stellt klar, dass auch bei einem Vermögensübergang vonseiten Niedersachsens (§ 2 Abs. 3 c) Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge und dem Beitritt vorbehaltlich anders lautender landesrechtlicher Bestimmungen frei von Abgaben, Gebühren und Steuern sind.

§ 17 bis 17 b

Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die Vorschriften zur Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anlässlich der Errichtung (§ 17) und der Erweiterung Dataports um Mecklenburg-Vorpommern und Bremen (§ 17 a) wurden in Bezug auf abgeschlossene Rechtsverhältnisse in die Vergangenheitsform gesetzt.

§ 17 c

Überleitung von Beschäftigten des Landes Niedersachsen

§ 17 c regelt die Überleitung von Beschäftigten des Landes Niedersachsen bei der Übertragung des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport (§ 2 Abs. 3 c) in Analogie zu den für die bisherigen Beitritte getroffenen Bestimmungen der §§ 17 a, 17 b.

§ 18 c

Zusatzversorgung der übergeleiteten Beschäftigten des Landes Niedersachsen

§ 18 c regelt die Zusatzversorgung der übergeleiteten Beschäftigten des Landes Niedersachsen anlässlich der Übertragung des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport (§ 2 Abs. 3 c) in Analogie zu den für die bisherigen Beitritte getroffenen Bestimmungen der §§ 18 a, 18 b.

§§ 19 bis 19 b

Überleitung der Beamtinnen und Beamten

Die Vorschriften zur Überleitung der Beamtinnen und Beamten anlässlich der Errichtung Dataports und Erweiterung um Mecklenburg-Vorpommern und Bremen (§§ 19, 19 a und 19 b) verweisen, wie bisher, auf § 107 b Beamtenversorgungsgesetz, wobei nunmehr aus rechtsförmlichen Gründen auf die inhaltsgleiche Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein Bezug genommen wird. In Bezug auf abgeschlossene Rechtsverhältnisse wurden die Regelungen in die Vergangenheitsform gesetzt.

§ 19 c

Überleitung der Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen

Absatz 1

Abs. 1 verweist hinsichtlich des Übergangs der Beamtenverhältnisse bei der Übertragung des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport (§ 2 Abs. 3 c) auf das Beamtenstatusgesetz.

Absatz 2

Die Aufteilung der Versorgungslasten beim Übergang der Beamtenverhältnisse anlässlich der Übertragung des Druckzentrums Lüneburg auf Dataport wird in Anlehnung an §§ 19 bis 19 b durch Verweisung auf § 107 b Beamtenversorgungsgesetz – Überleitungsfassung für Schleswig-Holstein – geregelt.

§ 20

Laufzeit, Kündigung

Absatz 1

Abs. 1 sieht entsprechend der bisherigen Regelung vor, dass Kündigungen des Staatsvertrages grundsätzlich jeweils zum Ablauf des fünften Jahres nach Inkrafttreten mit zweijähriger Frist in schriftlicher Form möglich sind (in der Neufassung frühestens zum 31. Dezember 2015). Neu aufgenommen ist nach Satz 5 ein Anschlusskündigungsrecht der verbleibenden Trägerländer, das innerhalb von drei Monaten nach der Kündigung ausgeübt werden kann. Dadurch erhalten nach einer Kündigung die verbleibenden Trägerländer die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden, ob sie ihrerseits an dem Staatsvertrag festhalten möchten. Nach Satz 6 wird die Anstalt kraft Gesetzes nach Ablauf der Kündigungsfrist aufgelöst, wenn mindestens vier Länder kündigen.

Absätze 2 bis 4

Abs. 2 bestimmt im Sinne der Rechtssicherheit für den Fall der Kündigung, dass alle Trägerländer verpflichtet sind, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung zu treffen. Der Inhalt der Vereinbarung soll sich an den im Staatsvertrag enthaltenen vermögensrechtlichen Regelungen und den sonstigen Vereinbarungen der Träger orientieren. Die Regelung wird ergänzt durch eine Schiedsgerichtsklausel (Abs. 3 und 4).

§ 21

Option des Landes Niedersachsen zur Erteilung weiterer Aufträge an Dataport

Absatz 1

Eine umfassende IT-Nutzung Dataports durch Niedersachsen wird derzeit nicht angestrebt; sie bleibt vielmehr einer späteren Änderung des Staatsvertrags vorbehalten. Unterhalb dieser Schwelle soll jedoch Niedersachsen die Option erhalten, Dataport in einzelnen Beziehungen umfangreicher zu nutzen, als dies nach der Neuregelung in § 3 Absatz 1 des geänderten Staatsvertrags vorgesehen ist.

Nach § 21 Absatz 1 bedarf es zur Wahrnehmung weiterer Tätigkeiten Dataports für Niedersachsen des Abschlusses eines Vertrages. Anknüpfend an § 3 Absatz 1, der die Stellung Dataports als IT-Dienstleister bezeichnet, verwendet die Optionsklausel den Begriff weitere Leistungen. Damit wird verdeutlicht, dass grundsätzlich jede von Dataport angebotene IT-Leistung, einschließlich der Tätigkeit als zentrale Vergabestelle, Gegenstand einer Vereinbarung nach § 21 sein kann.

Der Vertrag nach § 21 Absatz 1 bedarf der Zustimmung der Vertreter der Trägerländer im Verwaltungsrat. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass eine volle Nutzung Dataports durch Niedersachsen nicht in kleinen Schritten mittels des Abschlusses einzelner Verträge nach § 21 Absatz 1, sondern nur auf der Grundlage eines neu zu verhandelnden Staatsvertrages erreicht werden kann.

Absatz 2

§ 21 Absatz 2 enthält zugunsten Niedersachsens die weitere Handlungsoption, im Zusammenhang mit einer stärkeren Nutzung Dataports auch der bisherigen Aufgabenerledigung dienende Organisationseinheiten auf Dataport überzuleiten. Entsprechend den Regelungen, die der Staatsvertrag in § 2 Absätze 3 a, 3 b und 3 c zur Überleitung von Organisationseinheiten der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Niedersachsen getroffen hat, tritt Dataport mit der nach der Optionsklausel in Betracht kommenden Überleitung von Organisationseinheiten in alle Rechte, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten ein, soweit sie mit der Organisationseinheit im Zusammenhang stehen. Der Vertrag nach § 21 Absatz 1 regelt die Einzelheiten, soweit von dieser Option Gebrauch gemacht wird.

Absatz 3

Mit § 21 Absatz 3 erhält Niedersachsen darüber hinaus die Möglichkeit, im Falle des Übergangs von Organisationseinheiten zugleich Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte auf Dataport überzuleiten. Hierzu bedarf es entsprechend der in § 2 Abs. 3 b in Bezug auf die Überleitung von Organisationseinheiten der Freien Hansestadt Bremen getroffenen Bestimmungen nach Herstellung des Einvernehmens mit Dataport über die Personalübernahme einer Regelung durch ein Gesetz des Landes Niedersachsen. Die Arbeitnehmer-Schutzbestimmungen nach §§ 17 c, 18 c und 19 c sind in diesem Fall entsprechend anzuwenden.

Absatz 4

Macht Niedersachsen von der Option zur Beauftragung Dataports mit weiteren Leistungen Gebrauch, erhöht sich durch diese Mehrung der Geschäftstätigkeiten Dataports das Haftungsrisiko der Träger nach § 2 Abs. 5. Der nach § 21 Absatz 1 abzuschließende Vertrag kann deshalb in Bezug auf die mit dem Vertrag neu übernommenen Leistungen eine ergänzende Regelung zum Haftungsausgleich der Träger im Innenverhältnis treffen, soweit sich dies als erforderlich erweist, um die zusätzlichen Haftungsrisiken sachgerecht zu verteilen.

Absatz 5

Mit Absatz 5 wird das Einstimmigkeitsprinzip der Trägerländer auf die mit dem Vertrag nach § 21 Absatz 1 für Niedersachsen übernommenen Leistungen ausgedehnt,

soweit sich Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Absatz 1 auf diese Leistungen auswirken. Die betreffenden Beschlüsse bedürfen entsprechend der zum DCS und zum Druckzentrum in § 6 Absatz 1 Satz 2 getroffenen Regelung auch der Zustimmung des (dann ebenfalls betroffenen) Landes Niedersachsen.

Absatz 6

Die Rechtsaufsicht über Dataport ist in Bezug auf die mit dem Vertrag nach § 21 Absatz 1 übernommenen Aufgaben auch im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen auszuüben.

§§ 22 bis 22 b (alt)

Die bisherigen Übergangsregelungen der §§ 22 bis 22 b entfallen ersatzlos. Ihr Regelungsgehalt hat sich mit vollzogener Errichtung Dataports bzw. Erweiterung um das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Freie Hansestadt Bremen vollständig erledigt.

Zu Artikel 2

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages.